

# Promotionsreglement FMS



## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt für die nach den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Fachmittelschule, insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse.

2 Es richtet sich nach den kantonal gültigen Regelungen der Verordnung über die Fachmittelschule im Kanton Graubünden (FMSV), von der Regierung erlassen am 2. September 2008.

## 2 Beurteilung der Leistungen

### 2.1 Zeugnis, Bericht

1 Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betragens der Schülerin bzw. des Schülers.

2 Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

### 2.2 Leistungen

1 Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

2 Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

3 Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

### 2.3 Betragen

1 Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

2 Unbefriedigendes Betragen wird umschrieben mit „nicht immer befriedigend“ oder „unbefriedigend.“

## 3 Promotion

### 3.1 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

1 Als Berechnungsgrundlage für die Promotion an der Fachmittelschule werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

2 Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

### 3.2 Promotionsfächer

Promotionsfächer an der Fachmittelschule sind die Erstsprache (Deutsch), die zweite Sprache, Englisch, Mathematik, Integrierte Naturwissenschaften (Biologie, Physik/Chemie), Geschichte/Staatskunde, Geografie, Psychologie/Pädagogik, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport sowie im zweiten und dritten Jahr die drei gewählten berufsfeldbezogenen Fächer.

### **3.3 Promotionsbedingungen**

Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende des Schuljahres promoviert, wenn in den Promotionsfächern die Summe der Notenabweichungen von der Note 4 nach unten im Zeugnis für das zweite Semester nicht mehr als 2.5 Minuspunkte beträgt und der nicht gerundete Durchschnitt der Promotionsnoten mindestens den Wert 4 erreicht.

## **4 Rechtsweg**

### **4.1 Rechtsweg**

Gemäss Art. 18 bis des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) gilt:

1 Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen.

2 Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

3 Der Entscheid des Departements ist endgültig.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft.

(angepasst nach den kantonalen Vorgaben vom 30. Juni 2015 und 4. Juli 2017 und am 1. September 2019)

## 6 Promotionsfächer

Allgemeinbildende Fächer	4 FMS	5. FMS	6. FMS	Bemerkungen
Erste Landessprache (Deutsch)	X	X	X	
Zweite Landessprache	X	X	X	
Englisch	X	X	X	
Mathematik	X	X	X	
Integrierte Naturwissenschaften	X	X	X	
Geografie	X	X	X	
Geschichte/Staatskunde	X	X	X	
Psychologie/Pädagogik	X			
Erste Landessprache (Deutsch)		X	X	
Bildnerisches Gestalten	X	X	X	In 6 FMS; 1 von 2
Musik	X	X		
Sport	X	X	X	

Berufsfelder	4 FMS	5. FMS	6. FMS	Bemerkungen
<b>Pädagogik</b>				
Psychologie		X	X	
Form und Farbe		X	X	
Musik II		X	X	inkl. Instrument/Gesang
<b>Gesundheit</b>				
Humanbiologie		X	X	
Physik & Chemie		X	X	
Psychologie oder musikalisches Fach		X	X	
<b>TOTAL</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	

Ersetzt Promotionsreglement FMS vom:	Antrag: -	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 08.2017	Datum: -	Datum: -	Datum: 03.03.2020
010-DS-Verwaltung	115-Reglementsordner	030-FMS	04_Promotionsbestimmungen/ Promotionsreglement FMS